

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen

I/10-A-0515/22

Bearbeiter (0222) 531 10

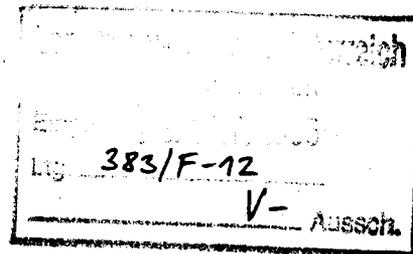
Datum

Mag. Windholz DW 3281

17. Okt. 1995

Betrifft

NÖ Familiengesetz, Novelle, Motivenbericht



H o h e r L a n d t a g!

Zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Gemäß Art. 151 Abs. 9 B - VG, BGBl. Nr. 504/1994, wird in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in all seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden.

Somit wird durch bundesverfassungsrechtliche Anordnung mit 1. Jänner 1996 der § 3 des NÖ Familiengesetzes novelliert, wenn diese Bestimmung nicht bis zum 31. Dezember 1995 angepaßt wird.

Die Änderung einer Rechtsvorschrift durch eine andere Rechtsvorschrift (lex fugitiva) widerspricht dem System des Landesgesetzblattes. Nach § 1 Abs. 2 lit. c des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGB1. 0700-2, ist das System des Landesgesetzblattes so einzurichten, daß der für einen bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Rechtszustand ermittelt werden kann.

Auch Pkt. 3.6. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 verbietet die Novellierung von Rechtsvorschriften durch leges fugitivae.

Darüberhinaus hat der NÖ Landtag am 29. Juni 1995 beschlossen, daß Regierungsvorlagen betreffend die Anpassung von Rechtsvorschriften an den Begriff Hauptwohnsitz so rechtzeitig dem Landtag zuzuleiten sind, daß eine Beschlußfassung und Kundmachung noch im Jahre 1995 möglich ist.

Damit wird dem Resolutionsantrag der Abgeordneten Treitler und Dr. Bauer vom 29. Juni 1995, Ltg.-314/R-1/2, Rechnung getragen.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 3:

Nach der Definition des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl.Nr. 505/1994, ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der nachweislichen und aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Der bisher verwendete Begriff "ordentlicher Wohnsitz" war mit jener Unterkunft verbunden, an der ein Mensch bestimmte, möglicherweise eng abgegrenzte Lebensbeziehungen (z.B. gesellschaftliche oder wirtschaftliche) auf Dauer wahrnimmt.

Es konnte daher mehrere ordentliche Wohnsitze geben.

Es wird nun vorgeschlagen, den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen, da es den Intentionen des NÖ Familiengesetzes entspricht, NÖ Familien zu unterstützen, die eine Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Mittelpunkt ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen gewählt haben.

Der nunmehrige Begriff des Hauptwohnsitzes kommt dem Inhalt des bisherig verwendeten Begriffes des ordentlichen Wohnsitzes am nächsten.

Durch die angeführte Gesetzesänderung wird somit dem Wesensinhalt der bestehenden Regelung am besten Rechnung getragen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Familiengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
P r o k o p  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

